

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag der Komm24 GmbH

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Stammkapital.....	3
§ 4 Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen	3
§ 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft	3
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	3
Abschnitt Geschäftsführung	4
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	4
Abschnitt Aufsichtsrat	5
§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	5
§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat	5
§ 10 Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates	5
§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates	6
§ 12 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates	7
§ 13 Vergütung des Aufsichtsrates.....	8
Abschnitt Gesellschafterversammlung.....	9
§ 14 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse.....	9
§ 15 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung	9
Abschnitt Wirtschaftsplan und Jahresabschluss	11
§ 16 Wirtschaftsplan	11
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung	11
Abschnitt Ausscheiden aus der Gesellschaft.....	12
§ 18 Übertragung von Geschäftsanteilen	12
§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen	12
§ 20 Abfindung.....	13
Abschnitt Sonstiges.....	14
§ 21 Vergabe öffentlicher Aufträge.....	14
§ 22 Bekanntmachungen der Gesellschaft	14
§ 23 Gründungskosten	14
§ 24 Gültigkeitsklausel.....	14

Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Komm24 GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Entwicklung und Bereitstellung von IT-Lösungen mit dem Ziel, die Standardisierung und Konsolidierung der kommunalen IT-Landschaft im Freistaat Sachsen zu fördern.
- (2) Die Gesellschaft wird hierfür möglichst flächendeckend nachnutzbare Lösungen und Leistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung entwickeln und bereitstellen. Gegenstand der Gesellschaft ist die
 - a. Sicherstellung der betrieblichen Abwicklung von landesweit einheitlich nutzbaren IT-Verfahren, Programmen und Dienstleistungen,
 - b. Identifikation, Entwicklung und Pflege landesweit einheitlich nutzbarer Programme und Verfahren,
 - c. Beratung und Unterstützung bei der Inbetriebnahme und der laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen,
 - d. Auswahl und Beschaffung von Hardware, Software und Dienstleistungen sowie
 - e. die Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
- (3) Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen im Wesentlichen für ihre Gesellschafter. Die Gesellschaft kann im Rahmen vorhandener Kapazitäten Leistungen auch für Dritte, insbesondere andere kommunale Körperschaften erbringen, sofern der Gesellschaftszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehenden und dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu betreiben. Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Vom Stammkapital übernimmt:
 - a. die Stadt Chemnitz den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 5.000 EUR,
 - b. die Landeshauptstadt Dresden den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 5.000 EUR,
 - c. der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen „KISA“ den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von 5.000 EUR,
 - d. die Lecos GmbH den Geschäftsanteil Nr. 4 in Höhe von 5.000 EUR sowie
 - e. die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) den Geschäftsanteil Nr. 5 im Nennbetrag von 5.000 EUR.
- (3) Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig. Nachschusspflichten durch die Gesellschafter sind ausgeschlossen.

§ 4 Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen

- (1) Für die Errichtung von anderen Unternehmen, die Übernahme von anderen Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen sind die Zustimmungen der beteiligten Gesellschafter und der Stadt Leipzig einzuholen (§ 96a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO). Ein Beschluss ist unwirksam, sofern diese Zustimmungen nicht vorliegen.
- (2) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn dem § 96a Abs. 1 Nr. 1, 2, 4-13 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern die Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Geschäftsanteile hat. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft die Hinwirkungspflicht gemäß § 96a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung zu beachten.

§ 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Abschnitt Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Personen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sie werden für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie dem jeweiligen Geschäftsführeranstellungsvertrag. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese/dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
- (4) Über die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft im Vergleich zum Wirtschaftsplan hat die Geschäftsführung neben der Berichterstattung im Sinne von § 90 des Aktiengesetzes dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern quartalsweise in Textform zu berichten, bei wesentlichen Abweichungen unverzüglich. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (6) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über Gesellschafterbeschlüsse.

Abschnitt Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Davon wird je ein Aufsichtsratsmitglied von jedem Gesellschafter widerruflich entsandt; die Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds durch die Lecos GmbH erfolgt auf Vorschlag der Stadt Leipzig. Wiederholte Entsendungen sind zulässig.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder müssen über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende erklärt seine Niederlegung des Aufsichtsratsmandats gegenüber der Geschäftsführung.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, ist vom Gesellschafter, der das betreffende Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet die oder der Vorsitzende oder die zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter bestimmte Person aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen.

§ 10 Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Aufsichtsrat muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag nach Absendung der Einladung. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei der Einberufung sollen auch die erforderlichen Unterlagen und Beschlussvorschläge übermittelt oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen.

- (4) Verzichtbare Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen oder aus dem Aufsichtsrat binnen zwei Wochen nach dem Sitzungstag des Aufsichtsrates nicht in Textform ein Widerspruch gegen einen Aufsichtsratsbeschluss wegen der Art und Weise der Einberufung dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugeht.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen ist nur mit Einverständnis des Aufsichtsrates zulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig im Sinne von § 10 Absatz 3 bzw. in dringenden Fällen nach Absatz 4 mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung über die Beschlussfassung in der Sitzung des Aufsichtsrates Gelegenheit zu geben, gegenüber der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Beschlussfassung zu widersprechen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Aufforderung zur Erklärung. Der gefasste Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Nach Ermessen der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der von der bzw. dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzung. Sind sowohl der oder die Aufsichtsratsvorsitzende als auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter abwesend, wählen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder einen Sitzungsleiter bzw. eine Sitzungsleiterin. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Niederschrift der Sitzung wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Widersprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der bzw. dem Vorsitzenden in Textform bekanntzugeben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates dessen Mitgliedern zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die sich mit den Anforderungen dieses Gesellschaftsvertrages deckt. Sie ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte nach Maßgabe von § 107 Absätze 3 und 4 des Aktiengesetzes Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Von der Möglichkeit der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse soll kein Gebrauch gemacht werden.

§ 12 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - a. Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - b. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt im Auftrag des Aufsichtsrates die Anstellungsverträge für die Mitglieder der Geschäftsführung und vertritt den Aufsichtsrat bei deren Unterzeichnung,
 - d. Vorberatung und Empfehlungen für die nach diesem Gesellschaftsvertrag notwendigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung,
 - e. Prüfung und Beschlussempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderungen, die Feststellung Jahresabschluss sowie die Ergebnisverwendung,
 - f. Verlangen von Berichten nach Maßgabe des § 90 des Aktiengesetzes,
 - g. Beauftragung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung,
 - h. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - i. Wahl der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - j. Bildung von Ausschüssen nach Maßgabe von § 107 Absätze 3 und 4 des Aktiengesetzes,
 - k. Überwachung der Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft.

- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a. Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung oder Gewährung von Garantien und ähnlichen Sicherheiten durch die Gesellschaft bis einschließlich 100.000 EUR, sofern die Maßnahmen nicht im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes liegen,
 - b. Abschluss und Kündigung von anderen Verträgen der Gesellschaft, insbesondere Leasingverträge und einschließlich Miet- und Pachtverträgen ab 50.000 EUR bis einschließlich 250.000 EUR im Einzelfall oder pro Jahr bei Dauerschuldverhältnissen, sofern die Maßnahmen nicht im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes liegen,
 - c. Investitionen und Desinvestitionen der Gesellschaft ab 50.000 EUR bis einschließlich 100.000 EUR außerhalb des Wirtschaftsplanes,
 - d. Sonstige Vermögensverfügungen der Gesellschaft ab 50.000 EUR bis einschließlich 100.000 EUR, sofern die Maßnahmen nicht im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes liegen,
 - e. Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit einem Streitwert von mehr als 50.000 EUR,
 - f. Erteilung oder Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten,
 - g. Derivative Finanzgeschäfte. Rechtsgeschäfte ohne Grundgeschäft sind ausgeschlossen.
 - h. Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen mit Angestellten, sofern die Vergütung 50.000 EUR (brutto) übersteigt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Zustimmungsrechte nach vorstehendem Absatz 3 für bestimmte Arten von Geschäften bis zu einer bestimmten Wertgrenze oder Zeitdauer seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandspauschale festlegen oder alternativ einen Ersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können neben den Ansprüchen nach Absatz 1 auf Beschluss der Gesellschafterversammlung eine jährliche Vergütung oder Sitzungsgelder erhalten. Ausschusssitzungen gelten als Aufsichtsratssitzung für Zwecke der Vergütung, sofern sie an einem anderen Tag als die Aufsichtsratssitzung stattfinden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Vorsitz im Aufsichtsrat kann bei der Festlegung gemäß der Absätze 1 und 2 berücksichtigt werden.

Abschnitt Gesellschafterversammlung

§ 14 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Diese bzw. dieser leitet die Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen durch Stimmabgabe schriftlich sind zulässig, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht und wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung kann schriftlich oder in Textform erfolgen, unter Mitteilung der Tagesordnung und Bereitstellung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag nach Absendung der Einladung. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 4/5 des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Für die Fristberechnung gilt Absatz 3.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit 4/5 Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführung und vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die vertretenen Stimmen, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zu berichten.
- (7) Die Gesellschafter sind auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 15 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft,
 - b. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - c. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die unter anderem eine etwaige Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern festlegt,
 - d. Befreiung der Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - e. Wirtschaftsplan sowie dessen Änderungen,
 - f. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft nach Maßgabe des § 29 GmbHG bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres,
 - g. Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres,

- h. Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - i. Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder,
 - j. Teilung, Verpfändung, Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen sowie eine Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 18,
 - k. Wesentliche Veränderungen der Gesellschaft im Sinne § 96a Abs. 1 Nr. 2a SächsGemO, insbesondere
 - (i) Rechtsformwechsel
 - (ii) Aufnahme neuer Gesellschafter sowie die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - (iii) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - (iv) Umstrukturierungen der Gesellschaft (z. B. Verschmelzung, Spaltung),
 - (v) Erschließung neuer Geschäftsfelder sowie teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftsfelder der Gesellschaft,
 - (vi) Wesentliche Erweiterungen des Unternehmens; hierzu gehören jedenfalls Erhöhungen des Anlagevermögens um 20 Prozent oder mehr (ausgenommen Ersatzinvestitionen),
 - (vii) Änderungen der Einflussrechte der kommunalen Gremienvertreter,
 - (viii) Änderungen des Haftungsumfangs der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf ihr Stammkapital.
 - l. Verfügungen über Vermögen, Aufnahme von Krediten und Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne § 96a Abs. 1 Nr. 2b SächsGemO, insbesondere:
 - (i) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung oder Gewährung von Garantien und ähnlichen Sicherheiten durch die Gesellschaft über 100.000 EUR, sofern die Maßnahme außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans liegt;
 - (ii) Abschluss und Kündigung von anderen Verträgen der Gesellschaft; insbesondere Leasingverträgen einschließlich Miet- und Pachtverträgen, soweit außerhalb des Wirtschaftsplanes, über 250.000 EUR im Einzelfall oder pro Jahr bei Dauerschuldverhältnissen, sofern die Maßnahme außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans liegt;
 - (iii) Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten) der Gesellschaft,
 - (iv) Investitionen und Desinvestitionen der Gesellschaft über 100.000 EUR, sofern die Maßnahme außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans liegt;
 - (v) Sonstige Vermögensverfügungen der Gesellschaft über 100.000 EUR, sofern die Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes liegen,
 - m. Auflösung oder Veräußerung der Gesellschaft,
 - n. Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen oder zu denen die Gesellschafterversammlung eine Befassung verlangt, soweit diese nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach vorstehendem Absatz 2 Buchstaben a, j, k und m bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

Abschnitt Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt gemäß § 96a Abs. 1 Nr. 5 SächsGemO in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind terminlich und inhaltlich mit den Gesellschaftern abzustimmen.
- (4) Darüber hinaus stellt die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 7 SächsKomHVO-Doppik rechtzeitig zur Verfügung, sodass sie als Anlage den jeweiligen Haushaltsplänen der dazu verpflichteten Gesellschafter veröffentlicht werden kann.
- (5) Die Gesellschafter sind über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. Wann eine wesentliche Abweichung vorliegt, regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach Maßgabe des § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüferin bzw. der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch eine Prüfung nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen und Bericht zu erstatten.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat legt den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung vor.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung sind den Gesellschaftern sowie den Rechtsaufsichtsbehörden der Gesellschafter unverzüglich zu übersenden. Die nach § 99 Absätze 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Angaben sind den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern zu einem von ihnen bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der jeweiligen örtlichen Prüfungseinrichtung und überörtlichen Prüfungsbehörde der Gesellschafter und der Stadt Leipzig stehen im Rahmen von § 96a Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13

SächsGemO die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

Abschnitt Ausscheiden aus der Gesellschaft

§ 18 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Gesellschafter kann nur derart aus der Gesellschaft ausscheiden, indem er seinen Geschäftsanteil/seine Geschäftsanteile auf die anderen Gesellschafter oder auf die Gesellschaft überträgt.
- (2) Eine Veräußerlichkeit von Geschäftsanteilen an andere Dritte ist ausgeschlossen.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils und seine Übertragung auf die Gesellschaft oder, soweit sie zur Übernahme bereit sind, auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beschließen, wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Protokollierung des Beschlusses wirksam. Unbeschadet der Zahlung der Abfindung nach § 20 ruhen die Rechte und Pflichten aus dem oder den eingezogenen Geschäftsanteilen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einziehung.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb eines Monats nach entsprechender Zahlungsaufforderung, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - b. über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - c. der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise unter Verletzung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages veräußert oder ohne die Zustimmung der übrigen Gesellschafter verpfändet,
 - d. ein Gesellschafter grob gegen eine Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt oder
 - e. wenn in Person des Gesellschafters eine oder mehrere Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 bis Abs. 5 GWB für einen Leistungsbezug von oder durch die Gesellschaft ohne förmliches Vergabeverfahren wegfallen.
- (4) Für den Geschäftsanteil ist bei Einziehung von der Gesellschaft oder bei Übertragung vom Erwerber die in § 2020 bestimmte Abfindung zu zahlen. Stichtag ist in diesem Fall der Tag, an dem die Erklärung über die Einziehung bzw. Übertragung seines Anteils dem ausscheidenden Gesellschafter zugeht.

§ 20 Abfindung

Im Falle der Einziehung oder Übertragung haben der oder die Übernehmenden dem ausscheidenden Gesellschafter den Nennwert des oder der eingezogenen oder des oder der übertragenen Geschäftsanteile sowie den anteiligen Wert der Rücklagen zu vergüten.

Abschnitt Sonstiges

§ 21 Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten.

§ 22 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.

§ 23 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Kosten für Eintragung ins Handelsregister, Bekanntmachungen und Anmeldungen, Gebühren) bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 5.000 EUR.

§ 24 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.